

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 24. Dezember 1946

67. Stück

211. Bundesverfassungsgesetz: Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946.**212.** Bundesgesetz: Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1946.**213.** Bundesgesetz: Kunstförderungsbeitragsgesetz.

211. Bundesverfassungsgesetz vom 9. Oktober 1946 über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Sechste Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 „Garantien der Verfassung und Verwaltung. A. Verwaltungsgerichtshof.“ wird abgeändert und hat zu lauten:

„Artikel 129. Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung ist der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen.

Artikel. 130. (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Beschwerden, womit Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden oder Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird.

(2) Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überläßt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

Artikel 131. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;

2. in den Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 auch der zuständige Bundesminister.

(2) Unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den in Abs. (1) angeführten Fällen Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit zulässig sind, wird in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt.

Artikel 132. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war.

Artikel 133. Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind:

1. die Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören;

2. die Disziplinarangelegenheiten der Angestellten des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden;

3. die Angelegenheiten des Patentwesens;

4. die Angelegenheiten, über die in oberster Instanz die Entscheidung einer Kollegialbehörde zusteht, wenn nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz unter den Mitgliedern sich wenigstens ein Richter befindet, auch die übrigen Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sind, die Bescheide der Behörde nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und nicht, ungeachtet des Zutreffens dieser Bedingungen, die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Artikel 134. (1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten).

(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes.

(3) Alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet

haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden.

(4) Dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der im Abs. (4) bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

(6) Alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind berufsmäßig angestellte Richter. Die Bestimmungen des Artikels 87, Abs. (1) und (2), und des Artikels 88, Abs. (2), finden auf sie Anwendung. Am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, treten die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

Artikel 135. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in Senaten.

Artikel 136. Die näheren Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabenkreis und Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes enthält ein besonderes Bundesgesetz.“

Artikel II.

(1) Artikel 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hat zu lauten:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.“

(2) In Artikel 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 entfällt der bisherige Abs. (2); im bisherigen Abs. (3), der die Bezeichnung (2) erhält, tritt an die Stelle von „129, Abs. 5“ die Zahl „133“.

Artikel III.

(1) Bis zum 31. Dezember 1947 können im Weg der einfachen Bundesgesetzgebung Ausnahmen von der in Artikel 134, Abs. (6), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Artikels I dieses Bundesverfassungsgesetzes festgesetzten Altersgrenze getroffen werden. Das Bundesgesetz vom 1. Februar 1946,

B. G. Bl. Nr. 57, betreffend die Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, gilt als Bundesgesetz im Sinne dieses Absatzes mit der Maßgabe, daß seine Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1947 erstreckt wird.

(2) Das Gesetz vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 208, über die Einrichtung, den Aufgabenkreis und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes (Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1946, B. G. Bl. Nr. 212, gilt als Bundesgesetz im Sinne des Artikels 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Artikels I dieses Bundesverfassungsgesetzes.

Artikel IV.

Soweit nach Artikel 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes Zuständigkeiten vom Verwaltungsgerichtshof auf den Verfassungsgerichtshof übergehen, hat der Verwaltungsgerichtshof die bei ihm anhängigen Fälle binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes unverzüglich an den Verfassungsgerichtshof abzutreten. Die Beurteilung, ob die in Betracht kommenden Klagen rechtzeitig eingebracht sind, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen über die bezüglichen Fristen beim Verwaltungsgerichtshof.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Renner			
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes	
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Frenzel	
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Weinberger	

212. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1946, womit das Verwaltungsgerichtshofgesetz abgeändert wird (Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1946).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 12. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 208, über die Einrichtung, den Aufgabenkreis und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes (Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG.) wird abgeändert wie folgt:

1. Die §§ 1, 18, 19 und 20 entfallen.

2. § 27 hat zu lauten: „Säumnisbeschwerden nach Artikel 132 B-VG. können erhoben werden, wenn die oberste Instanz, die der Beschwerdeführer anzurufen rechtlich in der Lage war, nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Diese Frist läuft von dem Tag, an dem

das Parteibegehren bei der säumigen Behörde eingelangt ist. Nach Ablauf dieser Frist kann die Beschwerde jederzeit erhoben werden.“

3. In den §§ 28, Abs. (2), 36, Abs. (2), (6) und (8), 38, Abs. (3), 41, Abs. (2), 42, Abs. (1) und (4), 45, Abs. (4), hat die Zitierung nicht „§ 19, Abs. (2)“, sondern „Artikel 132 B-VG.“ zu lauten.

4. In § 52 treten an Stelle der Worte „der Kundmachung dieses Gesetzes im Staatsgesetzblatt“ die Worte „des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Renner			
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes	
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Frenzel	
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Weinberger	

213. Bundesgesetz vom 13. November 1946, betreffend eine von den Rundspruchtteilnehmern zu zahlende Abgabe für Zwecke der Kunstförderung (Kunstförderungsbeitragsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Rundspruchtteilnehmer haben jährlich an den österreichischen Bundesschatz eine

Abgabe im Betrage von je 2 S (Kunstförderungsbeitrag) zu entrichten. Von dieser Abgabe können Arbeitslose, Kriegerwitwen, Frauen von Kriegsgefangenen, Hinterbliebene von Justifizierten und Altersrentner über besonderes Ansuchen befreit werden.

(2) Das Erträgnis dieser Abgabe ist vom Bundesministerium für Unterricht zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden. Es wird beim Bundesministerium für Unterricht einerseits als Bundeseinnahme, anderseits als Ausgabe bei den im Bundesvoranschlag vorgesehenen einschlägigen Kreditposten präliminiert, beziehungsweise verrechnet.

§ 2. Die Abgabe ist im Jahre 1946 im Dezember, künftighin im März jedes Jahres zu entrichten. Die Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Abgabe erfolgt durch dieselben Organe und nach denselben Vorschriften wie bei den Rundspruchtteilnehmergebühren.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

		Renner	
Figl			Hurdes



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1947, vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten,
für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—
für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a